

GOÄ-Ratgeber: Zur Kernspintomografie der Iliosakralgelenke



Foto: uwimages – stock.adobe.com

Im Rahmen der Abrechnung kernspintomografischer Untersuchungen der Lendenwirbelsäule (LWS) und des Kreuzbeines (Os sacrum) kommt es wiederholt zu Anfragen von Patienten, da private Krankenversicherungen die Rechnungen teilweise nicht erstatten.

Von den Rechnungserstellern wird in den kritisierten Fällen die Nr. 5735 GOÄ („Höchstwert für Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730“) für die Leistungen nach den Nrn. 5705 („Magnetresonanztomographie im Bereich der Wirbelsäule, in zwei Projektionen“) und 5720 GOÄ („Magnetresonanztomographie im Bereich des Abdomens und/oder des Beckens“) berechnet. Der Ansatz der Nr. 5720 GOÄ wird von den Rechnungserstellern, neben der Berechnung der Nr. 5705 GOÄ zum Ausschluss eines Bandscheibenprolapses, mit einer kernspintomografischen Untersuchung der Iliosakralgelenke begründet.

Zur gebührenrechtlichen Beurteilung ist zunächst anzumerken, dass

das Kreuzbein anatomisch Teil der Wirbelsäule ist, aber auch Teil des knöchernen Beckens beziehungsweise des Beckenrings.

Des Weiteren sind bei einer kernspintomografischen Untersuchung des Wirbelkanals und der Zwischenwirbelräume im Hinblick auf pathologische Prozesse, auch im Bereich des Kreuzbeines, andere Einstellungen erforderlich als bei einer Untersuchung der Iliosakralgelenke zur Abklärung dortiger Gelenkveränderungen (Siehe auch Leitlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung der Magnetresonanztomografie, Deutsches Ärzteblatt, Heft 39 vom 29. September 2000).

Insofern kann, falls es sich um den in der klinischen Praxis häufigen Fall einer Kernspintomografie der LWS und des Kreuzbeines zur Darstellung eines intraspinalen oder intervertebralen Prozesses handelt, für diese Leistung ausschließlich die Nr. 5705 GOÄ berechnet werden, wobei die vollständige Darstellung des Kreuzbeines die Darstellung der an-

grenzenden Iliosakralgelenke impliziert. Auch wenn hierbei zwei Wirbelsäulenabschnitte untersucht werden, ist die Nr. 5705 GOÄ aufgrund der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts O.III. Satz 1 nur einmal berechnungsfähig, da die Untersuchung in einer Sitzung erbracht wird.

Anders stellt sich der Sachverhalt dar, wenn der Untersuchungsauftrag beispielsweise neben der Frage eines Bandscheibenschadens im Bereich der LWS und des Kreuzbeines explizit die Frage einer entzündlichen Veränderung im Bereich eines oder beider Iliosakralgelenke beinhaltet und demzufolge spezifische kernspintomografische Untersuchungsreihen dieser Gelenke beziehungsweise des Beckens durchgeführt werden. In letzterem Fall kann die Nr. 5720 GOÄ neben der Nr. 5705 GOÄ, das heißt der Höchstwert nach Nr. 5735 GOÄ, in Rechnung gestellt werden.

Dr. med. Stefan Gorlas

*Nachdruck mit freundlicher Genehmigung
aus dem Deutschen Ärzteblatt 48-2018*